

Reglement Betreuung

08.20.14

Genehmigungsinstanz	Primarschulpflege
Verabschiedet am	22. Juni 2026
In Kraft gesetzt am	01. August 2026
Ersetzt Version vom	07. April 2025
Klassifizierung	öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	2
2. Ausgangslage.....	2
3. Organisation und Struktur.....	2
3.1 Angebot (Betreuungszeiten).....	2
3.2 Räumlichkeiten und Umgebung	3
3.3 Aufnahme.....	3
3.4 Kündigung	3
3.5 Ausschluss.....	4
3.6 Änderung der Betreuungszeiten.....	4
3.7 Verpflegung.....	4
3.8 Abwesenheiten.....	4
3.9 Krankheit und Unfall	5
3.10 Versicherung.....	5
3.11 Tarife.....	5
3.12 Vorzeitiges Verlassen oder Unterbrechung der Betreuung.....	5
3.13 Tagesstrukturen-Weg	5
3.14 Regeln	5
3.15 Aufsicht.....	5
4. Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten.....	6
4.1 Rechte der Eltern/Erziehungsberechtigten	6
4.2 Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten	6
4.3 Informationspflicht	6
4.4 Abholpflicht.....	6
4.5 Besonderes	6

1. Grundlagen

Die §§ 30a ff. des Volksschulgesetzes und §§ 32a ff. der Volksschulverordnung bestimmen, dass die Gemeinden dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Angebote an Tagesstrukturen (zukünftig Betreuung genannt) über Mittag und zu Randzeiten zur Verfügung stellen müssen. Die familienergänzenden Tagesstrukturen müssen zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr angeboten werden.

Abweichend von der gesetzlichen Vorgabe bieten wir die Betreuungsmodule bereits ab drei Kindern an. Bei weniger als drei Kindern sind Einzelfall Lösungen zulässig.

Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

2. Ausganglage

Die Schule Steinmaur bietet zusätzlich zur öffentlichen Schule ein ganztägiges, teilweise kostenpflichtiges Betreuungsangebot während der Woche an.

Die Betreuung steht allen Kindern, die in Steinmaur den Kindergarten oder die Primarschule besuchen, offen. Das Angebot richtet sich an Familien, die ihre Kinder vor und nach den Unterrichtszeiten sowie über den Mittag betreuen lassen wollen.

Die Betreuung von 08:20 – 09:05 Uhr sowie 11:15 – 12.00 Uhr (Blockzeiten) wird von der Schule Steinmaur kostenlos gewährleistet.

3. Organisation und Struktur

3.1 Angebot (Betreuungszeiten)

Die Betreuungseinrichtung ist während aller 39 Schulwochen von Montag bis Freitag von 07:00 – 18:00 Uhr geöffnet. Die angebotenen Betreuungsstunden lehnen sich an die Blockzeiten der Schule an.

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Morgenbetreuung	07:00 – 08:15	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mittagsbetreuung	12:00 – 13:40	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Nachmittagsbetreuung	13:45 – 15:25	Ja	Ja		Ja	Ja
Nachmittagsbetreuung	13:45 – 18:00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Betreuung ab Schulschluss	15:30 – 18:00	Ja	Ja		Ja	Ja
Betreuung ab Schulschluss	16:25 – 18:00	Ja	Ja		Ja	Ja

Vor gesetzlichen Feiertagen schliesst die Betreuungseinrichtung bereits um 17:00 Uhr.

Die Betreuungseinrichtung ist geschlossen:

- während der Schulferien
- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- an im Ferienplan publizierten schulfreien Tagen (Gründonnerstag, Freitag nach Auffahrt, Sünikerchilbi, Weiterbildung Lehrpersonen).

Besondere Öffnungszeiten:

- Besuchsmorgen von 8.20 – 11.45 Uhr (für Kleinkinder)
- Schulsilvester von 9.00 – 18.00 Uhr (kostenlos von 9.00 – 12.00 Uhr)

- Schulausfall während Blockzeiten 8.20 – 12.00 Uhr (sofern nicht anders organisiert)

3.2 Räumlichkeiten und Umgebung

Für die Betreuung stehen eigene Räume in der Schulanlage zur Verfügung. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, ungestörtes Verweilen und Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

In Absprache mit der Schule stehen zudem die Mediothek, der Werkraum, die Turnhalle und das Aussengelände mit Spielplatz und Wiese zur Verfügung.

3.3 Aufnahme

Eltern/Erziehungsberechtigte können bei der Schulverwaltung Anmeldeformulare und Unterlagen zu der Betreuung beziehen oder diese von der Homepage (www.primarschule-steinmaur.ch) herunterladen.

Die Kinder können für den regelmässigen Besuch für die von ihnen bestimmten Wochentage und Betreuungszeiten im Rahmen des Angebots angemeldet werden. Einmalige Besuche sind in der kostenpflichtigen jedoch nicht in der kostenlosen Betreuung möglich.

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen bedürfen einer genauen Abklärung, ob ihnen und ihrem Hintergrund die Betreuungsstrukturen und eine allfällige Eingliederung entsprechen.

Das durch die Eltern/Erziehungsberechtigte ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular ist verbindlich. Die Anmeldefrist endet grundsätzlich am 1. Juli, die Anmeldung muss jährlich erneuert werden. Eine Erinnerung wird von der Schulverwaltung via Klapp an die Eltern gesandt. Mit der Anmeldung bestätigen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme der entsprechenden Reglemente und erklären sich damit einverstanden. Eine verspätete Anmeldung hat zur Folge, dass die Kinder erst ab der 2. Schulwoche nach den Sommerferien in die Betreuung aufgenommen werden.

Die Anmeldungen sind nach erfolgter Bestätigung verbindlich. Kinder, die bereits die Betreuung besuchen, werden zuerst berücksichtigt, dann deren Geschwister und nachher gilt die Reihenfolge der Anmeldungseingänge.

Die Aufnahme erfolgt üblicherweise auf Beginn eines Schuljahres. Eintritte während des Schuljahres werden nach Absprache bewilligt. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung Betreuung.

3.4 Kündigung

Der Aufnahmevertrag ist auf ein Jahr befristet und muss nicht gekündigt werden.

Während des Jahres

Der Austritt aus den Betreuungsstrukturen ist während des laufenden Jahres nicht vorgesehen. Ausnahmsweise und mit schriftlicher Begründung, kann ein Austritt unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Woche durch die Leitung der Betreuung bewilligt werden.

Wegzug

Bei Wegzug aus der Gemeinde Steinmaur erfolgt eine Auflösung des Aufnahmevertrags. Die Kündigung des Aufnahmevertrages ist schriftlich, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Woche an die Schulverwaltung einzureichen.

Die Betreuungsgebühr ist in beiden Fällen während der Kündigungsfrist bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die vereinbarten Tage geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

3.5 Ausschluss

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört, erfolgt zuerst eine schriftliche Verwarnung durch Leitung Betreuung. Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Schulpflege den Ausschluss des Kindes mit sofortiger Wirkung beschliessen.

Überdies kann die Schulpflege Kinder von der Betreuung ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten insbesondere:

- Anwendung von grober Gewalt gegenüber anderen Kindern oder dem Personal,
- strafrechtlich relevantes Verhalten,
- wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung,
- unkooperatives Verhalten der Eltern,
- vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss § 52 VSG
- Auszeit nach § 52a VSG
- Nichtbezahlen der Elternbeiträge.

Die Betreuungsgebühren sind bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin geschuldet, auch wenn die Betreuung ab dem Ausschluss nicht mehr in Anspruch genommen werden darf.

3.6 Änderung der Betreuungszeiten

Betreuungserweiterungen verlangen ein neues Aufnahmegesuch und müssen aus organisatorischen Gründen 7 Tage vor Beginn schriftlich eingereicht werden.

Für Betreuungsreduktionen gelten dieselben Regeln wie bei der Aufnahme, d.h. die Leitung Betreuung entscheidet.

Ausgenommen von den Kündigungsfristen sind Änderungen infolge Unterrichts an der Musikschule, Besuche von freiwilligen Schulsportkursen, Religionsunterricht, Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur oder anderen durch die Schule angebotenen unterstützenden Massnahmen.

3.7 Verpflegung

Die angemeldeten Kinder erhalten je nach Modul täglich ein Morgenessen, ein ausgewogenes Mittagessen sowie bei Nachmittagsbetreuung einen „Zvieri“. Bei Lebensmittelallergien, Unverträglichkeit, bei ärztlich indizierten Diäten oder anderen Gründen werden zusammen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Möglichkeiten gesucht und vereinbart.

Das Mitbringen von eigenem Essen ist nicht erlaubt.

3.8 Abwesenheiten

Bei unvorhersehbarer Abwesenheit (Krankheit oder andere Gründen) informieren die Eltern/Erziehungsberechtigten frühzeitig (sobald bekannt, spätestens bis 08.00 Uhr des entsprechenden Tages) die Betreuung. Bei vorhersehbarer Abwesenheit (Jokertage, Schulreise etc.) muss die Betreuung zwei Tage im Voraus informiert werden.

Erscheint ein Kind nicht in der Betreuung, so werden die Eltern/Erziehungsberechtigten so rasch als möglich benachrichtigt.

3.9 Krankheit und Unfall

Bei Krankheit darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. Bleibt ein Kind wegen Krankheit dem Schulunterricht fern, so muss eine anderweitige Betreuung organisiert werden.

Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes während der Betreuung werden die Eltern/Erziehungsberechtigten so rasch als möglich benachrichtigt, damit das Kind abgeholt werden kann. In medizinischen Notfällen wird der nächste zur Verfügung stehende Arzt konsultiert.

Über ansteckende Krankheiten (sowie Läuse) in der Familie muss die Leitung Betreuung jeweils orientiert werden. Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten verabreicht. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden.

3.10 Versicherung

Die Unfall- (in der obligatorischen Krankenversicherung enthalten) und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.

Von den Kindern wird erwartet, dass sie zu den Schulanlagen, dem Mobiliar und der weiteren Einrichtung Sorge tragen. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung haften die Eltern.

Die Primarschule Steinmaur haftet nicht für Diebstähle.

3.11 Tarife

Für die Tarifierhebung gilt das Elternbeitragsreglement der Primarschule Steinmaur.

3.12 Vorzeitiges Verlassen oder Unterbrechung der Betreuung

Für das Vorzeitige Verlassen oder eine Unterbrechung der Betreuung (z.B. Musikunterricht, Sporttraining oder andere Gründe) muss vorgängig eine schriftliche Mitteilung der Eltern vorliegen. Diese beinhaltet auch die genaue Zeitangabe für das Verlassen der Betreuung sowie einer allfälligen Rückkehr. Das Kind wird dann zur angegebenen Zeit auf den Weg geschickt. Nach Verlassen der Betreuung und bis zu einer allfälligen Rückkehr lehnt die Schule Steinmaur jegliche Haftung ab.

3.13 Tagesstrukturen-Weg

Der Weg von und zu der Betreuungseinrichtung ist dem Schulweg gleichgestellt und liegt somit in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die Primarschule Steinmaur übernimmt keine Transportkosten.

3.14 Regeln

Die Regeln der Betreuungseinrichtung dienen dazu, Klarheit zu schaffen, Grenzen zu setzen und das Zusammenleben zu vereinfachen. Wichtig ist dabei, dass sie konsequent durchgesetzt und eingehalten werden. Die Kinder sind bei den täglichen Arbeiten zur Mithilfe verpflichtet. Die Hausordnung der Schulanlage gilt auch für die Betreuung.

3.15 Aufsicht

Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtung obliegt der Schulpflege Steinmaur.

4. Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten

Eine offene, respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der Betreuungseinrichtung und den Eltern/Erziehungsberechtigten ist die Grundlage für die Arbeit mit den Kindern.

Soweit als möglich wird auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Kulturen der Familien Rücksicht genommen.

Bei Bedarf findet ein gemeinsamer Austausch zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitenden der Betreuungseinrichtung statt. Dabei wird über das Befinden des Kindes in der Betreuungseinrichtung, über Fortschritte, Auffälligkeiten sowie über gemeinsame Erziehungsziele und pädagogische Massnahmen gesprochen.

4.1 Rechte der Eltern/Erziehungsberechtigten

- Information und Austausch über die Situation des Kindes
- Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis
- Wahrung der Persönlichkeit und Verschwiegenheit der Mitarbeitenden

4.2 Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Interesse des Kindes
- Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie die Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis

4.3 Informationspflicht

Die Leitung Betreuung ist darüber zu informieren, wann das Kind in der Betreuung eintrifft, sowie wann und wohin es danach geschickt werden muss. Kinder, die sich von der Betreuung aus allein an einen anderen Ort begeben müssen, brauchen eine schriftliche oder telefonische Erlaubnis der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die gleiche Bestimmung gilt auch, wenn die Kinder von Personen abgeholt werden, die das Sorgerecht nicht haben.

Wenn ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden kann, ist die Leitung Betreuung umgehend zu informieren.

4.4 Abholpflicht

Sofern nichts anderes vereinbart, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder pünktlich nach dem letzten Modul abzuholen. Bei nicht Beachtung können anfallende Kosten an die Eltern/Erziehungsberechtigten überwält werden.

4.5 Besonderes

Den Kindern sind beim Eintritt in die Betreuung Hausschuhe, Ersatzkleider und eine Zahnbürste mitzugeben. Diese werden in den Räumen der Betreuungseinrichtung deponiert.